

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 12/2008

Sitzung vom 26. März 2008

**449. Anfrage (Zusammenarbeit mit der deutschen Polizei anlässlich der EURO 08)**

Kantonsrat Markus Bischoff, Zürich, hat am 7. Januar 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Am 18. Dezember 2007 haben die politischen Verantwortlichen der Kantons- und Stadtpolizei bekannt gegeben, dass rund 500 bis 1000 deutsche Polizisten während den drei Gruppenspielen anlässlich der EURO 08 hier in Zürich zum Einsatz kommen sollen. Die gesetzliche Grundlage für diesen Einsatz ist umstritten (vgl. Meinungsäusserung von Prof. Rainer Schweizer in der NZZ vom 17. Dezember 2007, S. 9). In Frage kommen nur die Art. 22 und 24 des Schweizerisch-deutschen Polizeivertrages vom 27. April 1999 (SR 0.360.136.1). Ebenso unklar ist, welche Aufgaben die vorgesehenen Polizisten hier in der Schweiz ausüben werden und welche Mittel für den Distanzschutz sie anwenden.

In diesen Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Polizistinnen und Polizisten aus der Bundesrepublik Deutschland kommen auf zürcherischem Hoheitsgebiet während der EURO 08 zum Einsatz? Welche Aufgaben und Funktionen nehmen die deutschen Polizistinnen und Polizisten wahr?
2. Werden auch Polizistinnen und Polizisten aus Deutschland nach den in Zürich ausgetragenen Gruppenspielen auf zürcherischem Hoheitsgebiet anwesend sein? Wenn ja, wie viele und mit welchen Aufgaben?
3. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich nach Meinung des Regierungsrates der Einsatz der deutschen Polizistinnen und Polizisten?
4. Falls er sich auf Art. 22 des Polizeivertrages stützen soll, inwiefern liegt ein dringendes Bedürfnis zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Bekämpfung von Straftaten vor (Art. 22 Abs. 1 Polizeivertrag)? Inwiefern ist das allfällige Bedürfnis derart dringend, dass der Erfolg einer erforderlichen polizeilichen Massnahme ohne den Einsatz deutscher Polizistinnen und Polizisten vereitelt oder ernsthaft gefährdet wäre (Art. 22 Abs. 3 Polizeivertrag)?

5. Falls sich der Einsatz auf Art. 24 des Polizeivertrages stützen sollte, inwiefern handelt es sich bei den 500 bis 1000 Polizistinnen und Polizisten um die gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeivertrages einzig vorgesehenen Spezialisten und Berater?
6. Treffen die Pressemeldungen zu, dass die deutschen Polizistinnen und Polizisten den Schlagstock nicht verwenden dürfen? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn nein, welche anderen Mittel für den Distanzschutz verwenden die deutsche Polizistinnen und Polizisten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Bischoff, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 6:

Zwischen dem 7. und 29. Juni 2008 findet in der Schweiz und in Österreich die Fussball-Europameisterschaft statt. Neben den Städten Bern, Basel und Genf ist Zürich Austragungsort (Host City). Drei Vorrundenspiele finden im Stadion Letzigrund statt. Die Stadtpolizei Zürich ist federführendes Polizeikorps und trägt damit die Einsatzverantwortung für die umfangreichen polizeilichen Massnahmen in der Host City Zürich.

Die Kantonspolizei Zürich wird die Stadtpolizei Zürich nach genau definierten Rahmenbedingungen in den Räumen Hauptbahnhof, Stadtkreise 4/5 und «Walk of Fans» unterstützen. Sie betreibt eine (erweiterte) Haftorganisation sowie ein kantonales Lagezentrum und hält sich bereit, andere Zürcher Gemeinden zu unterstützen. Schliesslich stellen die Polizeikorps des Kantons und der Stadt Zürich in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die polizeiliche Grundversorgung sicher.

Zur Erfüllung ihres erwähnten Auftrages wird die Kantonspolizei Zürich nicht auf die Unterstützung durch deutsche Polizistinnen und Polizisten angewiesen sein. Es liegt in der Zuständigkeit der Stadt Zürich als Host City, diese Unterstützung anzufordern. Die deutschen Polizistinnen und Polizisten werden unter der Leitung der Stadtpolizei Zürich auf dem Gebiet der Stadt Zürich tätig werden, nicht aber auf dem übrigen Kantonsgebiet. Somit liegt es auch in der Zuständigkeit der Stadtpolizei Zürich, über Aufgaben und Funktionen zu entscheiden, welche die deutschen Polizistinnen und Polizisten wahrzunehmen haben. Weiter entscheidet sie, über welche Zeitdauer sich die deutschen Polizistinnen und Polizisten in der Stadt Zürich aufhalten werden. Ebenfalls hat sie den allfälligen Einsatz von (Distanz-)Mitteln durch deutsche Polizeiangehörige zu regeln. Verhandlungen zwischen der Host City Zürich bzw. der Stadtpolizei Zürich und den zuständigen deutschen Behörden sind im Gang.

Zu Frage 3:

Der Einsatz von deutschen Polizistinnen und Polizisten stützt sich auf den bestehenden Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Schweizerisch-deutscher Polizeivertrag; SR 0.360.136.1).

Zu Fragen 4 und 5:

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Schweizerisch-deutschen Polizeivertrages können bei Vorliegen dringender Bedürfnisse zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Bekämpfung von Straftaten Beamte der Polizeibehörde des einen Vertragsstaates den zuständigen Stellen des anderen Vertragsstaates ausnahmsweise zur Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben einschliesslich hoheitlicher Befugnisse unterstellt werden. Bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt ein dringendes Bedürfnis insbesondere vor, wenn der Erfolg einer erforderlichen polizeilichen Massnahme ohne einen Einsatz von Beamten aus dem anderen Vertragsstaat vereitelt oder gefährdet würde (Art. 22 Abs. 3 Schweizerisch-deutscher Polizeivertrag). Als Beispiel nennt die Botschaft des Bundesrates vom 24. November 1999 (BBl 2000, 888) ausdrücklich Grossdemonstrationen, die ohne die Hilfe von Beamten des anderen Vertragsstaates nicht bewältigt werden können.

Die Fussball-Europameisterschaft 2008 stellt für die Schweiz ein ausserordentliches Grossereignis dar, für das ein nie dagewesener Besucherandrang erwartet wird und das mehr als drei Wochen dauert. Da während dieser Zeit neben dem ausserordentlichen Polizeieinsatz an der Fussball-Europameisterschaft auch die polizeiliche Grundversorgung sichergestellt werden muss, ist die Host City Zürich bzw. die Stadtpolizei Zürich für die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben auf die zusätzliche Unterstützung durch das Ostschweizer Polizeikordat sowie durch deutsche Polizeikräfte gestützt auf Art. 22 des Schweizerisch-deutschen Polizeivertrages angewiesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**